

Zum Entwurf der Grundlagen für das zivilgerichtliche Verfahren der UdSSR und der Unionsrepubliken

Die Zeitschrift „Staat und Recht“ hat 1960 in ihrer Septemhernummer eine deutsche Übersetzung des amtlichen Entwurfs der Grundlagen für das zivilgerichtliche Verfahren der UdSSR und der Unionsrepubliken veröffentlicht!. Dieser Entwurf steht in engem Zusammenhang mit den durch das Gesetz vom 25. Dezember 1958 bestätigten Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republiken¹ ² und dem amtlichen Entwurf der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken³.

Die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung enthalten in den Artikeln 2 bis 11 einige für die gesamte Rechtsprechung der UdSSR geltende Prinzipien, die durch den hier zu behandelnden Entwurf eine nähere Konkretisierung für den Zivilprozeß erfahren sollen.

Der enge Zusammenhang mit dem Entwurf der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung ergibt sich insbesondere aus dessen Art. 5, wonach der Schutz der Zivilrechte in einem besonders geregelten Verfahren⁴ durch das Gericht oder die Arbitrage⁵ oder ein Schiedsgericht erfolgt. Daneben wird auch der Schutz durch die Kameradschaftsgerichte erwähnt, soweit solche in der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vorgesehen sind. Die Regelung dieses dem gerichtlichen Schutz der Zivilrechte dienenden Verfahrens erfolgt in ihren Grundzügen durch den hier zu besprechenden Entwurf. Es sei jedoch vorweggenommen, daß das gleiche Verfahren auch dem Schutz von Rechten dient, die im Familien-, Arbeits- oder Kolchosrecht wurzeln (Art. 3 Abs. 1 des Entwurfs der Grundlagen für das zivilgerichtliche Verfahren).

Funktion und Aufgaben des Zivilrechts und des Zivilprozeßrechts

Art. 5 des Entwurfs der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung legt die Eingriffsmöglichkeiten der Zivilgerichtsbarkeit fest. Dabei sind die Feststellungsurteile⁶ und Gestaltungsurteile ausdrücklich hervorgehoben. Es wird bei der Leistungsklage nicht abstrakt die Verurteilung in eine dem materiellen Recht entsprechende Leistung betont, sondern es wird sehr konkret von der Wiederherstellung des Zustandes, der vor der Rechtsverletzung bestanden hat, von der Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens und von der Erfüllung der Verbindlichkeit in natura gesprochen. Unter Erfüllung in natura ist auch die Erfüllung einer auf Geld lautenden Verpflichtung zu verstehen, da ja die Geldzahlung in einem solchen Fall die „natürliche“

Erfüllung ist. Die Möglichkeit, den Schuldner zur Leistung einer Geldsumme zu verpflichten, ist ausdrücklich nur im Fall des Schadensersatzes und der Konventionalstrafe vorgesehen. Der Sinn dieser Bestimmung geht offensichtlich dahin, daß die Gerichte das Prinzip der realen Erfüllung wahren und nicht schlechthin eine Naturalleistung durch eine Geldleistung ersetzen sollen.

Dieser Versuch, bereits im materiellen Recht die Maßnahmen ausdrücklich festzulegen, welche die Gerichte zum Schutz gefährdeter Zivilrechte und anderer ihnen im Zivilverfahren gleichgestellter Rechte treffen können und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch treffen müssen, ist zu begrüßen. Welche Arten von Entscheidungen nötig sind, um das Ziel der Zivilgesetzgebung, nämlich die Leistung eines entsprechenden Beitrags zur Festigung und Entwicklung des sozialistischen Wirtschaftssystems, zur Schaffung der materiell-technischen Basis des Kommunismus und zu einer immer vollkommeneren Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse der Bürger⁷, zu erreichen, kann nur das materielle Zivilrecht selbst bestimmen. Die Aufgabe des Verfahrensrechts muß es sein, zu zeigen, auf welchem Wege und unter Anwendung welcher Methoden man zu solchen verändernden, vorwärtsweisenden Entscheidungen kommen kann.

Ein weiteres Bindeglied zwischen den Vorschriften des materiellen Rechts und denen des Verfahrensrechts bildet Art. 1 des Entwurfs der Grundlagen für das zivilgerichtliche Verfahren. Hier geht es um die Verwirklichung des materiellen Rechts mit Hilfe der Zivilrechtsprechung, also zugleich um den Gegenstand des Zivilprozesses, wenn auch die formelle Gegenstandsbestimmung erst im Art. 3 folgt.

Dieser Verwirklichung dienen die Schutz- und die Erziehungsfunktion des sozialistischen zivilgerichtlichen Verfahrens. Die Schutzfunktion wird in Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze des Art. 2 der Unionsgesetzgebung für die Gerichtsverfassung ähnlich wie im § 2 unseres GVG dargestellt, jedoch unter Beschränkung auf das Zivilverfahren. Ein unbedingter Vorzug gegenüber der in der DDR geltenden Regelung ist aber die plastische Heraushebung einiger besonders wichtiger Rechte der Bürger, wie z. B. ihrer Wohnungsrechte. Auch ist die Aufzählung der zu schützenden Einrichtungen und Rechte elastisch genug, um jeder nur denkbaren Entwicklung gerecht zu werden.

Da das sowjetische Zivilrecht grundsätzlich nur die Vermögensverhältnisse und die mit diesen verbundenen Nichtvermögensverhältnisse regeln soll⁸, ergibt sich hier keine Möglichkeit, auch den Schutz einiger wichtiger persönlicher Rechte der Bürger zu regeln, die für die weitere Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung von großer Bedeutung sind. Es sei dabei beispielsweise nur an die Mitwirkungsrechte der Bürger bei der Gestaltung des sozialistischen Handels, der sozialistischen Dienstleistungsbetriebe und der sozialistischen Kreditinstitute sowie bei der Wohnraumlösung erinnert. Nach der Absicht beider Entwürfe

1 Die russische Originalfassung ist in der Zeitschrift „Sowjetstaat und Sowjetrecht“ 1960, Heft 7, abgedruckt.

2 Deutsche Übersetzung veröffentlicht in RID 1959 Sp. 75—82.

3 Deutsche Übersetzung veröffentlicht in „Staat und Recht“ 1960, Heft 9, S. 1563 ff.

4 Die Übersetzung „besonders geregeltes Verfahren“ dürfte dem russischen Original „w ustanowlennom porjadke“ näher kommen als die in „Staat und Recht“ gewählte Übersetzung „festgelegtes Verfahren“.

5 Der Hinweis auf die Arbitrage ist nötig, weil nach den einleitenden Thesen der zivilrechtlichen Grundlagen auch solche Beziehungen zwischen sozialistischen Organisationen und Einrichtungen durch das Zivilrecht geregelt werden, die nach unserer Ansicht zu dem besonderen Zweig des Wirtschaftsrechts gehören.

6 Das russische Wort „prisnanje“ muß hier richtig mit „Feststellung“ und nicht mit „Anerkennung“ übersetzt werden.

7 vgl. Art. 1 des Entwurfs der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung.

8 vgl. Art. 2 des Entwurfs der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung.